

Enteignungsverordnung des Kantons Graubünden (EntV)

Änderung vom 11. Juni 2012

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 33 des kantonalen Enteignungsgesetzes,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 28. Februar 2012,
beschliesst:

I.

Die Enteignungsverordnung des Kantons Graubünden (EntV) vom 29. Mai 1958 wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 1

1. ENTEIGNUNG FÜR KANTONALE, WASSER-
BAULICHE UND FORSTBAULICHE WERKE

Art. 2 Marginalie

Planaufgabe

Art. 3

Aufgehoben

Art. 3a Marginalie und Abs. 1

¹ Bei nicht strassen-, wasser- oder forstbaulichen Vorhaben macht das De-
partement an die betroffenen Grundeigentümer eine persönliche Anzeige,
die über das Projekt und die zu beanspruchenden Rechte orientiert.

Persönliche
Anzeige

II.

Diese Revision tritt zusammen mit der Totalrevision des kantonalen Waldgesetzes in Kraft.